



Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **Ländle TV GmbH** (FN 333267 z beim Landesgericht Feldkirch), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 31.01.2013, KOA 4.432/13-001, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des digitalen terrestrischen Fernsehprogramms „**Ländle TV**“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.232/12-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Vorarlberg“, wird gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Änderung der Programmdauer bzw. -gattung dahingehend genehmigt, dass im Rahmen des Programms der Ländle TV GmbH **bis 31.12.2021** täglich von 09:00 bis 10:00 Uhr, 16:00 bis 17:00 Uhr und 00:00 bis 01:00 Uhr Teleshopping gesendet wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 13.10.2020 zeigte die Ländle TV GmbH an, dass sie die bis 31.12.2020 genehmigte Ausstrahlung von Teleshopping unter eigener Programmverantwortung bis 31.12.2021 verlängern möchte.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Bestehende Programmzulassung

Die Ländle TV GmbH veranstaltet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.01.2013, KOA 4.432/13-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 25.06.2020, KOA 4.432/20-004, das digitale terrestrische Fernsehprogramm „Ländle TV“.

Mit Bescheid vom 29.05.2019, KOA 4.432/19-003, wurde der Russmedia Digital GmbH die Zulassung zur Veranstaltung des digitalen terrestrischen Fernsehprogramms „VOL.AT TV“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt, wobei das Programm als Fensterprogramm im Rahmenprogramm „Ländle TV“ der Ländle TV GmbH in den Zeiträumen Freitag 22:00 bis 22:30 Uhr, Samstag 11:30 bis 12:00 Uhr und Sonntag 15:30 bis 16:00 Uhr ausgestrahlt wird.

Mit Bescheid vom 19.12.2019, KOA 4.432/19-009, wurde der Ländle TV GmbH die probeweise Ausstrahlung von Teleshopping, das von der Firma Mediashop zugeliefert wird, unter eigener Programmverantwortung beginnend mit 01.01.2020 für die Dauer von zwölf Wochen im Rahmen des Programms „Ländle TV“ täglich von 09:00 bis 10:00 Uhr, 16:00 bis 17:00 Uhr und 00:00 bis 01:00 Uhr genehmigt.

Mit den Bescheiden vom 12.03.2020, KOA 4.432/20-002, und vom 25.06.2020, KOA 4.432/20-004, wurde der Ländle TV GmbH jeweils die Verlängerung der bewilligten Ausstrahlung von Teleshopping bis 30.06.2020 bzw. 31.12.2020 genehmigt.

2.2. Geplante Änderungen

Die mit Bescheid vom 19.12.2019, KOA 4.432/19-009, zuletzt geändert mit Bescheid vom 25.06.2020, KOA 4.432/20-004, genehmigte Ausstrahlung von Teleshopping soll nunmehr bis 31.12.2021 fortgesetzt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Ländle TV GmbH, ihrer bestehenden Zulassung sowie dem Programmfenster für „VOL.AT TV“ und der bislang genehmigten Ausstrahlung von Teleshopping beruhen auf den zitierten Bescheiden der KommAustria sowie den Angaben der Ländle TV GmbH in ihrem Antrag.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 24/2020, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen gemäß § 6 AMD-G bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

Im gegenständlichen Fall hat die Ländle TV GmbH eine Programmänderung dahingehend angezeigt, dass das Programm bis 31.12.2021 Teleshopping-Inhalte unter eigener Programmverantwortung enthalten soll.

Ansonsten bleibe das Programm der Ländle TV GmbH inhaltlich unverändert. Es besteht somit kein Hinweis darauf, dass das zugelassene Programm „Ländle TV“ der Ländle TV GmbH nicht auch weiterhin den genannten gesetzlichen Bestimmungen entsprechen würde.

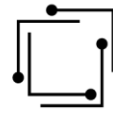
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.432/20-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 04. November 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)